

É 010400
02. Feb. 2018

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

Bürgermeister

über
Magistrat

Dr. Oliver Franz

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

25. Januar 2018

an den Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Be-
schäftigung

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes
Beschluss-Nr. 0090 vom 12. Dezember 2017, (Vorlagen-Nr. 17-F-21-0100)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. inwieweit die vom Ordnungsamt geäußerte rechtliche Bewertung, keine Ermächtigung zur Umsetzung des ProstSchG zu besitzen und damit das Gesetz nicht nachvollziehen zu können, einer Überprüfung Stand hält,
2. wie der Hessische Städtetag den Sachverhalt bewertet
3. wie in anderen (großen) Städten in Hessen mit der Problematik verfahren wird, und
4. wie die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem ProstSchG in Wiesbaden geregelt wird.

Zu 1.:

Es trifft zu, dass es zur Umsetzung des ProstSchG einer landesrechtlichen Regelung bedarf, die die Zuständigkeit regelt.

Zu 2.:

Der Hessische Städtetag hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 beschlossen, das Land Hessen dringend aufzufordern, eine rechtssichere Übertragung der Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch eine spätestens zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Rechtsverordnung vorzunehmen und wegen der gebotenen Eile eine vorläufige oder zunächst befristete Verordnung zu beschließen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration an die Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen gewandt und den Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung vorgelegt, mit der Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 9. Januar 2018. Danach ist beabsichtigt, die Zuständigkeit dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zu übertragen.

Zu 3.:

Seit Dezember 2017 stellt die Stadt Frankfurt bereits Anmeldebescheinigungen für Prostituierte aus. Es werden allerdings noch keine Erlaubnisse erteilt und keine Schließungsverfügungen für Prostitutionsstätten verfügt.

Zu 4.:

Für die Vornahme von Verwaltungshandlungen nach dem ProstSchG hat das Land noch keine Gebührentatbestände geschaffen. Aufgrund von § 2 Abs. 2 HVwKostG kann die zuständige Behörde bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes, somit bis zum 30. Juni 2018, für die Amtshandlung eine Gebühr von bis zu 5.000 Euro erheben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

Anlage

Schreiben des Hessischen Städtetags vom 21. Dezember 2017

Magistrate der Mitgliedstädte

Ordnungsämter
Gesundheitsämter

Unser Zeichen: 120.1 Ri/In
Durchwahl: 0611/1702-21
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 21.12.2017
Rundschreiben: 767-2017

Umsetzung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) in Hessen

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung vorgelegt. Diese sieht eine Zuständigkeit der Städte und Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern und der Landkreise vor. Darüber hinaus informieren wir über ein Hinweisschreiben des HMSI.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben RS-701-2017 vom 30.11.2017. In diesem hatten wir zuletzt über die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes berichtet.

1. Verordnung zur Zuständigkeitszuweisung

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat den Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung vorgelegt. Diesen Entwurf übersenden wir anbei (**Anlage 1**).

Inhaltlich sieht der Entwurf vor, dass die Zuständigkeit in Anlehnung an die Regelung zur Zuständigkeit für das Versammlungsgesetz prinzipiell bei den Kommunen als allgemeine Ordnungsbehörden liegt. Für Kommunen mit weniger als 7.500 Einwohnern ist allerdings der Landrat / die Landrätin als Kreisordnungsbehörde zuständig. Auf die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit wird explizit hingewiesen.

Die Zuständigkeit für die gesundheitliche Beratung wird nicht geregelt, aber in der Begründung angesprochen. Bemerkenswert ist, dass das für Gewerberecht zuständige Ministerium teilweise die Fachaufsicht übernehmen wird.

2. Einschätzung des Hessischen Städtetages

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung vom 14.12.2017 mit dem ProstSchG befasst. Es hat beschlossen:

1. Das Präsidium des Hessischen Städtetages fordert das Land Hessen dringend auf, noch im Dezember 2017 eine rechtssichere Übertragung der Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes durch eine spätestens zum 1.1.2018 in Kraft tretende Rechtsverordnung vorzunehmen.
2. Das Präsidium des Hessischen Städtetages ist dazu bereit, wegen der gebotenen Eile eine vorläufige oder zunächst befristete Verordnung zu unterstützen. Es bietet an, die mit der Zuständigkeitszuweisung verbundenen finanziellen Fragen im Nachgang zu klären. Auch einer verkürzten Anhörungsfrist stimmt das Präsidium des Hessischen Städtetages bereits jetzt zu.
3. Unterbleibt die rechtssichere Übertragung der Zuständigkeit durch eine Rechtsverordnung empfiehlt das Präsidium des Hessischen Städtetages den Mitgliedern, die Umsetzung erst dann vorzunehmen, wenn sie dazu von der Kommunalaufsicht nach § 139 HGO angewiesen wurden.

Auf Basis dieser Beschlüsse ist es zunächst positiv, dass der Verordnungsentwurf überhaupt vorliegt und mit einem schnellen In-Kraft-Treten zu rechnen ist. Die in Beschluss Nr. 3 angesprochene Notwendigkeit einer Weisung entfällt daher.

Inhaltlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Hessische Städtetag eine Zuordnung der Aufgabe zur Kreisebene fordert. In der Sitzung vom 14.9.2017 hatten Präsidium und Hauptausschuss beschlossen:

Präsidium und Hauptausschuss

1. lehnen die Zuordnung des Prostituiertenschutzgesetzes zum Polizei- und Ordnungsrecht nach HSOG und damit die Zuständigkeit aller Städte und Gemeinden durch das Sozialministerium ab.
2. fordern, die Aufgaben nach dem ProstSchG durch Verordnung des Sozialministeriums auf die kreisfreien Städte und Landkreise konnexitätsgerecht zu übertragen. Die Sonderstatusstädte sollen das Recht erhalten, bei Wahrung der Konnexität auf ihre Zuständigkeit für das Prostituiertenschutzgesetz, zu optieren.

Daher können wir mit der Übertragung der Zuständigkeit auf unsere kreisangehörigen Mitgliedskommunen nicht zufrieden sein. Wir bleiben bei unserer Forderung, diese Aufgaben den Landkreisen zu übertragen.

Ebenso bleiben wir bei unserer Forderung, die Verordnung konnexitätsgerecht auszugestalten. Das Land muss damit die entsprechenden, durch die Umsetzung des Gesetzes entstehenden Kosten erstatten. Allerdings hatten wir selbst angeboten, diese Frage zeitlich zurückzustellen. Daher werden wir fordern, dass das Sozialministerium unmittelbar nach Verkündung der Verordnung mit uns in Verhandlung über den entsprechenden Kostenausgleich beginnen wird.

3. Gelegenheit zur Stellungnahme

Es besteht die Gelegenheit zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Bitte senden Sie uns Ihre Einschätzung zu bis zum

9. Januar 2018.

Aufgrund der Notwendigkeit einer schnellen Entscheidungsfindung ist die Anhörungsfrist deutlich verkürzt. Wir bitten die knappe Fristsetzung zu entschuldigen. Sie geht auch auf das Angebot unseres Präsidiums zurück, die Verordnungsgebung durch eine kurze Fristsetzung zu erleichtern.

Wenn wir von Ihnen keine anderweitige Rückmeldung erhalten, werden wir wie oben vorgeschlagen positionieren.

4. Hinweisschreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Mit Schreiben vom 20.12.2017 hat sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration an die Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen gewandt und diese über die Eintragungen in die Anmeldebestätigung, die Ausgestaltung des Informationsgesprächs sowie die Gebührenerhebung informiert. Zur Arbeitserleichterung fügen wir das Schreiben des HMSI sowie die Anlage – Informationen zur Krankenversicherung bei (**Anlage 2 und 3**).

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ben Michael Risch
Referatsleiter

Anlagen

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchGZustV)

Vom

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), und
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen der Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

§ 1

Zuweisung an die allgemeinen Ordnungsbehörden

(1) Der Vollzug der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 wird von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde, in Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

(2) Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Vierten Abschnittes des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), festlegen, dass der Landrat Aufgaben der Gemeinde nach Abs. 1 in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen.

§ 2

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Abs. 1 und 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ist die nach § 1 zuständige Ordnungsbehörde.

§ 3

Fachaufsicht

Fachlich zuständige oberste Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 1 ist hinsichtlich der Abschnitte 3 und 4 des Prostituiertenschutzgesetzes das für das Gewerberecht zuständige Ministerium, im Übrigen das für Frauenangelegenheiten zuständige Ministerium. Die Fachaufsicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Am 01. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I 2016, S. 2372) als Bundesgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz trifft weder selbst eine ausdrückliche Regelung zur behördlichen Zuständigkeit für die Durchführung noch enthält es eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass entsprechender Verordnungen nach Landesrecht. Vielmehr beschränkt es sich auf den Begriff der „zuständigen Behörde“. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes muss sich daher nach Landesrecht richten.

Das Prostituiertenschutzgesetz ist dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen. Dies betrifft sowohl die Regelungen für Prostituierte (Abschnitt 2 des Gesetzes), als auch die Regelungen in den Abschnitten 3 bis 5 des Gesetzes für die begleitenden Gewerbe, die selbst keine sexuelle Dienstleistung anbieten (sog. Prostitutionsgewerbe wie Bordellbetriebe etc.).

Es ist allgemein bekannt, dass im Umfeld der Prostitution, insbesondere im Bereich des Prostitutionsgewerbes, milieutypische Straftaten begangen werden. Ebenso ergeben sich aus der Ausübung der Prostitution selbst mannigfaltige Gefahren für die Prostituierten, aber auch für die Allgemeinheit. Prostitution ist ein Wirtschaftszweig, in dem erhebliche Umsätze erzielt werden und der wie andere Bereiche unternehmerischen Handelns den Eigengesetzlichkeiten der Marktwirtschaft folgt. Prostitution ist aber auch ein Bereich, in dem Grundrechte wie die sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Freiheit, Gesundheit sowie Persönlichkeitsrechte der Beteiligten faktisch in besonderer Weise gefährdet sind.

Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber hier eine jenseits der bisher bestehenden Möglichkeiten des Ordnungsrechts auf die spezifischen Risiken der Tätigkeit im Bereich sexueller Dienstleistungen zugeschnittene fachgesetzliche Grundlage geschaffen, um den durch diese Betätigung hervorgerufenen Gefahren zu begegnen. Die Ausgestaltung als Anmelde- und Anzeigepflichten sowie als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist im Gefahrenabwehrrecht typisch, um dem Staat bessere, insbesondere präventive Einflussmöglichkeiten zu verschaffen. An dieser Einordnung ändert sich auch nichts durch die Ausgestaltung des Verfahrens zur Anmeldung einer Tätigkeit als sich Prostituiierende, welches eine gesundheitliche und soziale Beratung vorsieht. Dies ist der besonderen Situation dieser Personen geschuldet, die sich vielfach in einer besonders verletzlichen oder belastenden Situation befinden und deshalb nicht in der Lage

sind, selbstbestimmt für ihre Rechte einzutreten. Entsprechendes präventives und gefahrerforschendes Handeln ist dem Gefahrenabwehrrecht nicht grundsätzlich fremd.

Durch die Zuordnung der Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes zum Gefahrenabwehrrecht ergibt sich die grundsätzliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden in Hessen zur verwaltungsmäßigen Durchführung (§§ 82 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3 HSOG). Hiervon ausgenommen ist der Vollzug von § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes, der nach Anordnung des Bundesgesetzgebers durch die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde zu erfolgen hat. In Hessen sind dies die beim Kreisausschuss und beim Magistrat angesiedelten Gesundheitsämter (untere Gesundheitsbehörde, § 2 HGöGD).

Die den Städten und Gemeinden nach §§ 82, 83 HSOG obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Den Städten und Gemeinden ist damit die Zuordnung dieser Aufgaben im Rahmen ihrer Ämterstruktur freigestellt. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden geringer als bei den allgemeinen Ordnungsangelegenheiten.

Dies wird dem Anliegen des Prostituiertenschutzgesetzes nicht gerecht. Dessen effektive Durchsetzung bedarf einer gut aufgestellten Verwaltung, bei der auch eine wirksame Aufsicht sichergestellt ist. Insbesondere begegnet es Bedenken, dass die Zuweisung der Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz den Städten und Gemeinden innerhalb ihrer Verwaltungsstruktur freigestellt bleibt. Die Prostitution und das Prostitutionsgewerbe erfordern, eine gründliche Überprüfung und Überwachung, insbesondere in Bezug auf die Erlaubnisvoraussetzungen des Gewerbes. Dies kann am besten von den Ordnungsämtern, die vielfach auch über Außen dienstmitarbeiter verfügen, geleistet werden.

Es soll daher von der Ermächtigung aus § 89 Abs. 1 HSOG, Aufgaben der Gefahrenabwehr zu Angelegenheiten der allgemeinen Ordnungsbehörden zu erklären, Gebrauch gemacht werden. Damit wird gleichzeitig die Parallelität zur bisherigen Aufgabe der Ordnungsbehörden, der Bekämpfung der verbotenen Prostitution (§ 1 Satz 1 Nr. 9 HSOG-DVO), fortgeführt.

Die örtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit im Behördenaufbau ergeben sich weiterhin aus dem HSOG (§ 89 Abs. 2 HSOG) und verbleibt grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden. Dies ermöglicht über § 85 Abs. 2 und 3 HSOG Möglichkeiten zu einer rechtssicheren und wünschenswerten kommunalen Zusammenarbeit („horizontale Zusammenarbeit“). Damit können die Städte und Gemeinden regional mit passgenauen Maßnahmen auf die auch innerhalb von Kreisgrenzen vielschichtigen Erscheinungsformen von Prostitution und das entsprechende Begleitmilieu reagieren.

Eine grundsätzliche Zuständigkeit im Behördenaufbau auf Ebene der Landkreise ist dagegen nicht geeignet, den Zielen des Bundesgesetzgebers gerecht zu werden. Die Kreisordnungsbehörden sind bisher nur in begrenztem Maße für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig und daher nicht durchweg sachlich und personell ausreichend ausgestattet. Demgegenüber verfügen zumindest größere Städte und Gemeinden, insbesondere aber die Sonderstatusstädte, über ein breit aufgestelltes Ordnungsamt, welches vielfach unter der Bezeichnung „Stadtpolizei“ firmiert. Die Mitarbeiter sind mit den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig bereits heute vertraut.

Eine alleinige Zuständigkeit der Landkreise würde deren Verwaltungskraft angesichts der Größe und vielfachen Heterogenität der Kreisgebiete überfordern. Insbesondere in den Mittel- und Ballungszentren treten die hier interessierenden gewerblichen Tätigkeiten sehr viel deutlicher und umfangreicher auf. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass kleinere Kommunen ihrerseits auch schnell an die Grenzen ihrer Verwaltungskraft stoßen können.

Es soll daher nach dem Vorbild des Versammlungsrechts ein Mittelweg begangen werden. Für kleine Kommunen übernimmt demnach der Landkreis die Zuständigkeit nach dem ProstSchG.

Hinsichtlich der Fortschreibung der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden wird die Verordnung weiterhin als nicht konnexitätsrelevant eingeschätzt. Auch die partielle Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden löst keine Konnexität aus, weil nach dem Kommunalisierungsgesetz die Aufwendungen der Landräte für die Tätigkeit als Ordnungsbehörde vom Land pauschal ersetzt werden.

Zum Ausgleich des den Städten, Gemeinden und Landkreisen durch diese Zuständigkeit entstehenden Aufwandes ist die Einführung von Gebührentatbeständen vorgesehen. Bis 30.6.2018 können die Behörden gem. § 2 Abs. 2 HVwKostG Gebühren selbst bestimmen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Die Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz werden der Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden zugeordnet. Von dieser Zuordnung ist § 10 Prostituiertenschutzgesetz ausgenommen, weil hierfür eine gesonderte Zuständigkeit der Gesundheitsämter besteht.

Für kleinere Gemeinden mit geringerer Verwaltungskraft wird ausnahmsweise eine Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde etabliert. Damit ist sichergestellt, dass weder kleinere Gemeinden noch die Landkreise in ihrer Verwaltungskraft übermäßig in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig wird erreicht, dass das für diese mit erheblichen Gefahren verbundenen gewerblichen Tätigkeiten unabdingbare Fachwissen bei Mitarbeitern gebündelt wird, welche sich regelmäßig hiermit befassen.

Von der vorgesehenen Verlagerung der Aufgaben auf die Ebene der Landkreise profitieren 208 Städte und Gemeinden in Hessen mit weniger als 7.500 Einwohnern.

Da nunmehr sowohl auf Ebene der Kreise als auch auf Ebene der Städte und Gemeinden Zuständigkeiten für die Durchführung des ProstSchG etabliert werden, besteht über die wünschenswerten „horizontale Zusammenarbeit“ auf Ebene der Städte und Gemeinden hinaus die Möglichkeit, dass die Landkreise auch anstelle der originär zuständigen Städte und Gemeinden tätig werden können („vertikale Zusammenarbeit“). Damit wird eine weitgehende Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung erreicht, so dass regional passgenaue Lösungen erzielt werden können.

2. Zu § 2

Es entspricht allgemeiner Übung im Ordnungs- und Gewerberecht, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Zuständigkeit für den Vollzug der entsprechenden Vorschriften entspricht. Dieser sinnvolle Gleichlauf wird auch auf die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes übertragen.

3. Zu § 3

Die Vorschrift dient der Klarstellung, welche obersten Landesbehörden die Aufsicht gem. § 86 HSOG führen. § 86 Abs. 3 HSOG ordnet nur an, dass die Fachaufsicht durch das fachlich zuständige Ministerium geführt wird.

Die Zuständigkeit der Fachaufsicht des HMWEVL erstreckt sich auf die originär gewerberechtlchen Fragen der Ausübung eines Prostitutionsgewerbes. Soweit dafür die Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort erforderlich ist, erhält das HMWEVL die Informationen über die

tatsächlichen Verhältnisse vor Ort von dafür zuständigen Behörden. Damit ist nicht verbunden die Fachaufsicht über weitere möglicherweise beteiligte Behörden, auch soweit sie im Rahmen der Amtshilfe tätig werden. Im Übrigen führt hinsichtlich der Ausführung des ProstSchG das HMSI die Aufsicht.

Für den Bereich der gesundheitlichen Beratung nach § 10 des Gesetzes ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 HGöGD das für Gesundheit zuständige Ministerium bereits jetzt Aufsichtsbehörde. Die Zuweisung der Aufgabe gesundheitliche Beratung zu den Gesundheitsämtern ist bereits durch § 10 des Gesetzes auf Bundesebene erfolgt.



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52t0100/0002/2017/001

Landräte der Landkreise in Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 817-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Magistrate und Gemeindevorstände der Städte
und Gemeinden in Hessen

Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und
Kassel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 20. Dezember 2017

Nachrichtlich

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung

Statistisches Landesamt

**Durchführung des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum
Schutz von in der Prostitution tätigen Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung der Anmeldung als Prostituierte/Prostituierter möchten wir Ihnen erneut weitere Informationen zukommen lassen. Angesichts der zum Jahresende auslaufenden Übergangsfristen ist mit einem erhöhten Bearbeitungsvolumen zu rechnen. Wir greifen daher die bisher an uns herangetragenen Fragen allgemein auf.

Eintragungen in der Anmeldebescheinigung

Wir machen nochmals auf die Möglichkeit aufmerksam, bei uns per eMail eine kostenfreie Vorlage für gängige Office-Software zum Ausfüllen der Anmeldebescheinigung abzurufen. Bitte



wenden Sie sich per eMail mit dem Betreff „Vorlage Anmeldebescheinigung“ an das Postfach der Stabsstelle (stabsstelle-frauenpolitik@hsm.hessen.de).

Unter „Verwaltungsnummer“ ist auf der Anmeldebescheinigung das interne Ordnungsmerkmal Ihrer Behörde für das jeweilige Verfahren anzugeben. Damit kann im Zweifelsfall die Echtheit einer vorgelegten Anmeldebescheinigung bei der ausstellenden Behörde überprüft werden.

Prostituierte haben bei der Anmeldung anzugeben, wo sie der Prostitution nachgehen werden (geplante Tätigkeitsorte). Die Anmeldung als Prostituierte hat am (geplanten) Haupt-Tätigkeitsort zu erfolgen. Die Anmeldebescheinigung gilt im Regelfall bundesweit, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. Abweichendes Landesrecht existiert bisher in keinem Bundesland. Daher dürfte derzeit regelmäßig die Angabe „bundesweit“ genügen. Sollte eine Prostituierte tatsächlich einen konkreten Tätigkeitsort angeben, dann können diese Gemeinde(n) angegeben werden. Letztlich ist die Angabe nach Willen des Bundesgesetzgebers ohne konkrete Auswirkungen.

Nach unserer Rechtsauffassung braucht die Anmeldebehörde auch etwaiges Landesrecht in anderen Bundesländern nicht beachten (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 3 ProstSchG, BT-Drs. 18/8556, S. 69). Es ist Sache der Prostituierten, sich über den räumlichen Geltungsbereich ihrer Anmeldung bei Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Bundesland als dem Ausstellungsland zu informieren. Die Nicht-Geltung einer „hessischen“ Anmeldebescheinigung in einem Bundesland, welches (künftig) von der Ermächtigung abweichender Geltung von Anmeldebescheinigungen Gebrauch macht, ergibt sich aus der Anmeldebescheinigung selbst.

Eintragungen in die Anmeldebescheinigung als Sicherheitspapier, welches bei der Bundesdruckerei bezogen werden muss (vgl. Schreiben vom 10.7.2017), sind dokumentenecht mit einem Tintenstrahldrucker vorzunehmen. Das Lichtbild muss dauerhaft und verfälschungssicher mit dem Sicherheitspapier verbunden sein. Auch wenn laut der Begründung zu § 2 ProstAV ein Eindruck des gescannten Lichtbildes in die Anmeldebescheinigung erfolgen soll, begegnet es aufgrund des Wortlautes von § 2 ProstAV und § 6 ProstSchG keinen Bedenken, eine anderweitige dauerhafte Verbindung zwischen Anmeldebescheinigung und Lichtbild vorzunehmen (vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 6 ProstSchG, BT-Drs. 18/8556, S. 69). Eine solche dauerhafte Verbindung kann beispielsweise das Einkleben und die Sicherung mittels Nieten an zwei Ecken darstellen, wenn anschließend Bild und Sicherheitspapier gemeinsam gesiegelt werden.

Prostituierte können verlangen, dass ihnen eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (sog. Aliasbescheinigung) ausgestellt wird. Aufgrund des Wortlautes von § 5 Abs. 6 ProstSchG ist

eine Aliasbescheinigung nur zusätzlich zu einer auf den Echtnamen lautenden Anmeldebescheinigung auszustellen. Die Gültigkeitsdauer beider Bescheinigungen muss identisch sein. Die Ausstellung einer Aliasbescheinigung ist beim behördeninternen Vorgang zur Ausstellung der auf den Echtnamen lautenden Anmeldebescheinigung zu dokumentieren (identische Verwaltungsnummer als behördeninternes Ordnungsmerkmal).

Ausgestaltung des Informationsgespräch

Im Rahmen der Anmeldung als Prostituierte/Prostituierter ist auch ein Beratungsgespräch zu führen. Wir weisen nochmals auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelten mehrsprachigen Informationsmaterialien hin. Diese sind unter www.bmfsfj.de/prostituiertenschutzgesetz abrufbar. Aus unserer Sicht können mit diesen Materialien die Vorgaben des Bundesgesetzgebers zur Ausgestaltung des Informationsgespräches, insbesondere dass die erhaltenen Informationen in einer Sprache verfasst sein sollen, die die Prostituierte/ der Prostituierte versteht, erfüllt werden.

Eine weitere, auch mehrsprachige Informationsquelle, die sich an Prostituierte wendet, ist www.lola-nrw.de

Das Beratungsgespräch hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesgesetzgebers in §§ 7 f. ProstSchG zu erfolgen. Es soll, genauso wie die Anmeldung, in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden (§ 8 Abs. 1 ProstSchG).

Ergeben sich im Beratungsgespräch Anhaltspunkte für eine in § 9 Abs. 2 ProstSchG genannte Situation, sind unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Insoweit kommt insbesondere eine Einbeziehung der Landespolizei in Betracht.

Entgegen der wohl in anderen Bundesländern vertretenen Auffassung ist § 34 Abs. 9 ProstSchG so auszulegen, dass über die in § 34 Abs. 1 bis 8 ProstSchG genannten Fälle der Datenübermittlung hinaus bei Vorliegen des Verdachts auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eine Übermittlung persönlicher Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 34 ProstSchG, BT-Drs. 18/8556, S. 100). Dies gilt auch für im Rahmen der gesundheitlichen Beratung gewonnene Erkenntnisse.

Verwaltungsgebühren und -auslagen

Für die Vornahme von Verwaltungshandlungen nach dem ProstSchG sind derzeit noch keine Gebühren in einer Gebührenordnung allgemein bestimmt. Die zuständige Behörde kann

aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 HVwKostG bis 30.6.2018 Gebühren für die von ihr vorzunehmenden Amtshandlungen selbst bestimmen, da es sich bei der Anmeldung als Prostituierte/Prostituierter um eine Amtshandlung auf Veranlassung eines einzelnen handelt und die zuständige Behörde insoweit als Gefahrenabwehrbehörde zur Erfüllung nach Weisung tätig wird. Zur Anwendbarkeit des HVwKostG in diesem Fall verweisen wir auf Nr. 14 der VV zu § 1 HVwKostG (StAnz. 2007, S. 222; zur Weitergeltung dieser VV vgl. Satz 3 Abschnitt 1 VV-HVwKostG-PKBek, StAnz. 2015, S. 1248).

Die Bemessungsgrundlage für Gebühren ist der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten (§§ 3 Abs. 2, 4 HVwKostG). Zur Festlegung der Gebühren empfehlen wir daher die Heranziehung der Personalkostentabelle des Hessischen Ministeriums der Finanzen in der jeweils aktuellen Fassung (letzte Veröffentlichung: StAnz. 2017, S. 525 f.) unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der konkreten Verhältnisse vor Ort (vgl. Nr. 06 der VV zu § 2 HVwKostG (StAnz. 2007, S. 222).

Soweit durch die zuständige Behörde Sprachmittler herangezogen werden, ist regelmäßig an die Erhebung der dadurch entstehenden Auslagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG) zu denken. Wir weisen ergänzend auf die Pflicht zur Vorschuss- und Sicherheitsleistung gem. § 16 HVwKostG hin.

Hinsichtlich der Information von Prostituierten über ihre soziale Absicherung, insbesondere im Krankheitsfall, verweisen wir auf das nochmals beigefügte Informationsschreiben der Spitzenverbände der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung.

Bezüglich der Mitteilungspflicht an die Finanzbehörden verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Schreiben vom 10.7.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Andrea-Sabine Jacobi

Anlage

Information der Spitzenverbände von PKV und GKV



Verband der Privaten
Krankenversicherung



Spitzenverband

Merkblatt zur Krankenversicherung in Deutschland für Prostituierte



In der GKV versichert

Alle Personen, die in Deutschland leben, müssen für den Krankheitsfall abgesichert sein und sollen einen Krankenversicherungsschutz haben. In Deutschland gibt es dafür zwei Systeme:

- die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und
- die Private Krankenversicherung (PKV).

Ob die GKV oder die PKV für Sie infrage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiger Punkt ist zum Beispiel, ob Sie angestellt sind oder selbstständig arbeiten.

1. Angestellte Prostituierte

Gesetzlich versichert sind in der Regel alle Menschen, die in Deutschland als Angestellte arbeiten. Das trifft für Sie zu, wenn Sie zum Beispiel einen Arbeitsvertrag mit einer Einrichtung haben, die sexuelle Dienstleistungen anbietet. Sie arbeiten dann auf Anweisung einer oder eines Vorgesetzten. Versicherungstechnisch gelten Sie als abhängig beschäftigt. In diesem Fall meldet Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an. Sie können dabei im Moment grundsätzlich unter ca. 100 gesetzlichen Krankenkassen auswählen. Hier gilt das sogenannte Krankenkassenwahlrecht.

Die Beiträge zur Krankenversicherung werden prozentual von Ihrem Arbeitsentgelt erhoben – maximal bis zur jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (2017: 4.350 Euro monatlich). An diesen Beiträgen beteiligt sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte. Sollte Ihre Krankenkasse darüber hinaus einen Zusatzbeitrag erheben, müssen Sie diesen allerdings allein tragen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber behält Ihren Anteil an den Krankenkassenbeiträgen von Ihrem Arbeitsentgelt ein und zahlt den Gesamtbeitrag an die zuständige Krankenkasse. Gleiches gilt auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung.

Die Krankenkasse stellt ihren Versicherten eine elektronische Gesundheitskarte aus. Mit dieser Karte erhalten Sie fast alle Leistungen, so zum Beispiel die Behandlung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten, kostenlos. Nur bei wenigen Leistungen ist eine gesetzlich vorgesehene Zuzahlung notwendig, so zum Beispiel für Arzneimittel oder bei einem Krankenhausaufenthalt.

2. Selbstständig tätige Prostituierte

Denkbar ist auch, dass Sie nicht als Angestellte oder Angestellter arbeiten, sondern selbstständig tätig sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie nicht weisungsgebunden arbeiten, Sie also zum Beispiel Ihre Arbeitszeit und Ihren Arbeitsort frei wählen können und nicht in einen Betriebsablauf eingebunden sind. In diesem Fall müssen Sie sich selbst um die Krankenversicherung kümmern.

Möglich ist dann beispielsweise eine freiwillige Versicherung innerhalb der GKV. Wie bei Angestellten wird ein prozentualer Anteil auf Ihre Einnahmen als Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Bei Selbstständigen werden jedoch nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern die gesamten Einnahmen angesetzt. Da Sie keine Arbeitgeberin bzw. keinen Arbeitgeber haben, zahlen Sie Ihre Beiträge ausschließlich selbst.

Sie erhalten von Ihrer Krankenkasse dann ebenfalls eine elektronische Gesundheitskarte, mit der Sie alle Leistungen in der Regel kostenlos erhalten – bis auf die wenigen, bei denen eine Zuzahlung anfällt.

Wichtig: Damit ein lückenloser Versicherungsschutz sichergestellt ist, sollten Sie sehr zeitnah mit Ihrer bisherigen Krankenkasse Kontakt aufnehmen. Dort wird man Ihnen die Möglichkeiten einer freiwilligen Krankenversicherung erklären und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen prüfen.

Vereinzelt kommt es noch vor, dass Personen, die in Deutschland leben, keinen Krankenversicherungsschutz haben, zum Beispiel dann, wenn sie bereits vor dem 1. August 2013 aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind. In diesem Fall sollten Sie sich unverzüglich bei der Krankenkasse melden, bei der Sie zuletzt versichert waren. Die Krankenkasse wird prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der GKV erfüllt sind.

Für selbstständig tätige Prostituierte, die in Deutschland bisher noch nicht krankenversichert waren – weil sie beispielsweise aus dem Ausland zugezogen sind – gelten möglicherweise Besonderheiten. Sollten Sie Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-Staates, Islands,

Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz sein, besteht unter Umständen die Möglichkeit, der GKV beizutreten. Dies setzt voraus, dass Sie im bisherigen Heimatstaat zuletzt gesetzlich krankenversichert waren und dies auch nachweisen können. Sie müssen sich dann unverzüglich selbst um die Krankenversicherung bemühen.

Auch hier können Sie grundsätzlich frei unter den ca. 100 gesetzlichen Krankenkassen wählen. Bei der von Ihnen ausgewählten Krankenkasse wird man Ihnen die Möglichkeiten einer Mitgliedschaft erklären und das weitere Prozedere mit Ihnen besprechen. In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keine Gesundheitsprüfung.

In der PKV versichert

Eine private Krankenversicherung kann jede Person abschließen, die nicht versicherungspflichtig in der GKV ist. Dies sind insbesondere die folgenden Personengruppen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze (2017: 57.600 Euro),
- Selbstständige bzw. Freiberuflerinnen und Freiberufler,
- zuletzt privat Versicherte, die trotz der Pflicht zur Versicherung derzeit keinen Versicherungsschutz haben,
- Personen, die in Deutschland bisher weder gesetzlich noch privat versichert waren, sofern ihr Beruf sie üblicherweise versicherungsfrei macht. Das gilt beispielsweise für Selbstständige.

Derzeit gibt es in Deutschland über 40 private Versicherungsunternehmen, die eine Krankenversicherung anbieten. Zwischen diesen können Sie frei wählen. Da jedes Versicherungsunternehmen eigene Tarife anbietet und frei ist in seiner Entscheidung, welche Leistungen es anbieten möchte, lohnt sich ein Vergleich.

1. Angestellte Prostituierte

Wenn Sie einen Arbeitsvertrag haben, zum Beispiel mit einer Einrichtung, die sexuelle Dienstleistungen anbietet, und auf Anweisung einer oder eines Vorgesetzten arbeiten, können Sie sich privat krankenversichern, wenn

Ihr jährliches Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt. Das ist dasjenige Einkommen, bis zu dem Sie als Angestellte bzw. Angestellter verpflichtet sind, sich in der GKV zu versichern. Im Jahr 2017 liegt die Versicherungspflichtgrenze bei einem Jahreseinkommen von 57.600 Euro. Verdienen Sie regelmäßig mehr, können Sie sich bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichern.

Im Gegensatz zu einer Versicherung in der GKV werden die Beiträge zu Ihrer privaten Krankenversicherung nicht prozentual von Ihrem Arbeitseinkommen erhoben. Ihr Beitrag wird individuell ermittelt und hängt vom Leistungsumfang des von Ihnen gewählten Tarifs, Ihrem Eintrittsalter und Ihrem Gesundheitszustand bei Vertragschluss ab. Wie hoch Ihr Beitrag ist, kann Ihnen daher nur das jeweilige Versicherungsunternehmen mitteilen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Ihre Absicherung in großen Teilen selbst zu gestalten, zum Beispiel indem Sie einen Selbstbehalt vereinbaren. Dadurch haben Sie es auch in der Hand, den Versicherungsbeitrag zu senken. Dies gilt auch im weiteren Verlauf Ihrer Versicherung.

Auch bei privat versicherten Arbeitnehmern beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten für eine Krankenversicherung. Er zahlt die Hälfte Ihres tatsächlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als wenn Sie gesetzlich versichert wären.

Die Mitgliedsunternehmen des PKV-Verbandes erfüllen alle Voraussetzungen nach § 257 Abs. 2a SGB V, sodass Sie einen rechtlichen Anspruch auf diesen Zuschuss haben, wenn Sie einen Vertrag mit einem Unternehmen schließen, das Mitglied im PKV-Verband ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für Ihre private Pflegepflichtversicherung: Auch für diese erhalten Sie einen Arbeitgeberzuschuss.

Als PKV-Versicherte bzw. -Versicherter profitieren Sie zudem davon, dass die Leistungen Ihres Versicherungsschutzes Ihnen ein Leben lang garantiert sind und nicht nachträglich reduziert werden können.

Die meisten PKV-Unternehmen geben an ihre Vollversicherten und zahlreiche Zusatzversicherte die „Card für Privatversicherte“ aus. Der Einsatz der Card ist sowohl für Sie als auch für Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker freiwillig. Auch wenn Sie die Card nicht bei sich führen, ist eine Behandlung möglich.

2. Selbstständig tätige Prostituierte

Wenn Sie nicht angestellt, sondern selbstständig tätig sind, können Sie sich immer - unabhängig von Ihrem Einkommen - privat krankenversichern. Auch für Sie als Selbstständige bzw. Selbstständiger gilt: Das Versicherungsunternehmen ermittelt Ihren individuellen Beitrag

anhand verschiedener Parameter wie Leistungsumfang, Eintrittsalter und Gesundheitszustand, unabhängig von Ihrem Einkommen.

Als Selbstständige tragen Sie sowohl in der PKV als auch in der GKV Ihren kompletten Beitrag selbst. Zuschüsse erhalten Sie nicht. Den privaten Versicherungsschutz können Sie entsprechend Ihren Anforderungen und Wünschen vereinbaren und dabei auch Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen.

Ob sich Selbstständige oder Angestellte in der PKV versichern, macht ansonsten keinen Unterschied. Sie profitieren von den umfassenden Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Leistungsumfangs und gestalten Ihren Versicherungsschutz so weitgehend mit. Im Laufe Ihres Lebens können Sie gegebenenfalls Ihre Absicherung Ihren geänderten Lebensumständen anpassen.

3. Basistarif der PKV

Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung erfolgt grundsätzlich für beide Seiten auf freiwilliger Basis. Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen, Ihnen das Angebot der Versicherung aber nicht gefällt, müssen Sie es selbstverständlich nicht annehmen. Ebenso darf aber auch das Versicherungsunternehmen Ihren Antrag ablehnen. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Freiwilligkeit

können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die PKV haben.

Denn in der PKV gibt es einen Sozialtarif, in dem der Vertragsschluss unter bestimmten Bedingungen für die PKV-Unternehmen verpflichtend ist: den Basistarif. Die Versicherer müssen Ihren Antrag auf Aufnahme in den Basistarif annehmen, wenn Sie

- keine Krankenversicherung haben und sich nicht gesetzlich versichern dürfen oder
- den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beginn Ihrer freiwilligen Versicherung in der GKV stellen oder
- privat versichert sind und Ihre gegenwärtige Versicherung nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben.

Der Basistarif bietet Leistungen, die denen der GKV entsprechen. Das Versicherungsunternehmen darf zwar keinen Antrag ablehnen und keine Risikozuschläge erheben, es muss aber eine Gesundheitsprüfung durchführen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dann relevant, wenn Sie später in einen anderen Tarif wechseln möchten. Lehnen Sie die Beantwortung der Gesundheitsfragen ab, darf das Unternehmen den Versicherungsschutz verweigern.

Herausgeber:
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Telefon: 030 206288-0
Telefax: 030 206288-88
www.gkv-spitzenverband.de